Gz. 21-641.5/4

**Landratsamt Altötting**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Umbau des Absturzbauwerkes in der Isen bei Fl.-km. 2,8 in der Gemeinde Winhö-ring zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Le-bensformen**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Für den geplanten Umbau des Absturzbauwerks in der Isen bei Fl.-km. 2,8 in der Gemeinde Winhöring zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Le-bensformen hat das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Erteilung einer Plangenehmigung beantragt. Mit der Umsetzung des Vorhabens und der dafür notwendigen Maßnahmen soll die Durchgängigkeit für die in der Isen vorkommenden Wasserlebewesen erreicht werden.

Geplant ist der Umbau des bestehenden Absturzes in eine aufgelöste Riegelrampe (Sohl-gleite), um die Durchgängigkeit zu schaffen. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird ein we-sentlicher Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Isen und somit zur Er-reichung des Bewirtschaftungsziels der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geleistet. Vor-gesehen ist das Kürzen des Wehres und der Abbruch von Tosbecken und Gegenschwelle sowie die Errichtung einer Niedrigwasserrinne. Auch der Einbau von Strukturelementen und kleinen Inseln flussaufwärts ist geplant.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durch-führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 30.08.2021 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu ma-chen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selb-ständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienst-stunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 31.08.2021

Landratsamt Altötting